Vereinbarung

zwischen

**der Schweizerischen Eidgenossenschaft,**

vertreten durch das **Bundesamt für Strassen ASTRA**

und

**dem Kanton** ……………..,

vertreten durch ……………………………... (Amt / Fachstelle)

betreffend

**die Mitarbeit des Kantons beim Vollzug des Umweltrechts**

**auf der Bundesbaustelle "…………………….…….."**

**(umweltrechtliche Baustellenkontrolle)**

vom ..............

Gestützt auf

* Artikel 43 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG, SR 814.01)
* Artikel 49 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20)
* Artikel XY des kantonalen Gesetzes ……….….. (Ermächtigungsnorm, dass Kanton solche Aufträge annehmen darf)
* Absichtserklärung des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK und der Schweiz. Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK vom 20.10.2017.

# Gegenstand der Vereinbarung

## Mit dieser Vereinbarung legen die Schweizerische Eidgenossenschaft und der Kanton …………….… gemeinsam fest, wie die kantonalen Umweltfachstellen für die umweltrechtlichen Belange auf der Baustelle gemäss PGV beigezogen werden. Sie regeln zudem wie die Zusammenarbeit organisiert ist, was dabei zu beachten ist, nach welchen Verfahrensgrundsätzen vorgegangen wird und wie der Kanton dafür entschädigt wird.

## Diese Vereinbarung gilt für die Baustelle **"………………………………..".**

## Als umweltrechtliche Kontrolle im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung gilt die hoheitliche Kontrolle darüber, ob das geltende Umweltrecht des Bundes und die von den Bundesbehörden in der Plangenehmigungsverfügung angeordneten Auflagen und Massnahmen zum Schutz der Umwelt auf der Baustelle eingehalten werden.

## Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind folgende Tätigkeiten:

* die unentgeltliche Beratung der Behörden und Privaten (z. B. Bauherrschaft oder Umweltbaubegleitung [UBB]) durch die kantonalen Umweltfachstellen im Rahmen von Art. 10e Abs. 3 Satz 1 USG; d.h. diese sind grundsätzlich gehalten, den Bauherrschaften und der UBB einfache Auskünfte, bspw. per Telefon oder E-Mail, gratis zu erteilen,
* die Stellungnahmen des Kantons im Rahmen der Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts bei UVP-pflichtigen Bundesprojekten und der Anhörung des Kantons im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens,
* die Aufgaben der UBB.

# Grundlagen

Grundlagen dieser Vereinbarung bilden:

* der Standardprozess zu den umweltrechtlichen Kontrollen auf Bundesbaustellen vom ...,
* das Projekt …………………………... vom ………….... (Stand: öffentliche Auflage),
* das Kontrollprogramm zum Projekt ……………………. vom …………... (siehe Anhang 1),
* der Antrag des ASTRA auf Übertragung des Vollzugs von Umweltrecht an kantonale Behörden vom ......................

# Mitarbeit bei der umweltrechtlichen Baustellenkontrolle

## Das ASTRA ist für den Vollzug des Umweltschutz- und des Gewässerschutzrechts sowie den gemäss PGV angeordnete Auflagen im Bereich der Umwelt für die Baustelle **"………………………….."** zuständig. Der Kanton unterstützt das ASTRA und die vom ASTRA eingesetzte Umweltbaubegleitung (UBB) bei den umweltrechtlichen Baustellenkontrollen und den Umweltabnahmen.

## Das ASTRA stellt dem Kanton alle Unterlagen zur Verfügung, welche für die vertragsgemässe Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sind.

# Aufgaben des Kantons

## Der Kanton, vertreten durch die jeweiligen Fachstellen, wirkt nach Absprache und in Zusammenarbeit mit der UBB bei den Kontrollen und den Umweltabnahmen mit, bei welchen überprüft wird, ob das für die Baustelle geltende Umweltrecht eingehalten wird. Er prüft auch mit, ob die im Projekt vorgesehenen Massnahmen bzw. die angeordneten Auflagen zum Schutz der Umwelt umgesetzt werden. Die Tätigkeiten richten sich nach dem Kontrollprogramm im Anhang.

## Soweit Ermessen besteht, üben die Fachstellen auf Bundesbaustellen in gleicher Art aus wie auf anderen Baustellen.

## Die Fachstellen setzen qualifiziertes Personal ein und weisen dieses auf die in dieser Vereinbarung geregelten Aspekte hin. Der Kanton darf einzelne Kontrollaufgaben nach Rücksprache mit dem ASTRA an Gemeinden weiterdelegieren, wenn er selbst nicht über die notwendigen zeitlichen oder fachlichen Kapazitäten verfügt.

## Der Kanton sichert dem ASTRA zu, bei der Ausübung seiner hoheitlichen Aufgaben nach dieser Vereinbarung die nötige Unabhängigkeit sicherzustellen. Diese Zusicherung gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Kanton mit bestimmten im Rahmen der Anhörung gestellten Anträgen zu Umweltaspekten nicht durchgedrungen ist oder während der öffentlichen Auflage aus umweltrechtlichen Gründen Einsprache eingereicht hat.

# Organisation

## Ansprechpartner für alle Fragen, die mit dieser Vereinbarung zusammen hängen, ist

* beim ASTRA: FU (Oberaufsicht)
* beim Kanton: ………………..........

## Das ASTRA setzt für die Vertragserfüllung die folgenden Personen ein:

* Vertreter Umweltbaubegleitung (UBB): …………………

## Der Kanton setzt für die Vertragserfüllung die folgenden Fachstellen ein:

* Federführende Fachstelle: ............................
* Gewässerschutz: ............................
* Luftreinhaltung: ............................
* Abfall: ............................
* Natur- und Landschaftsschutz: ............................
* Bodenschutz: ............................
* ............................

## Die federführende Fachstelle sorgt dafür, dass die Mitarbeit durch die verschiedenen Fachstellen koordiniert erfolgt.

# Durchführung der Baustellenkontrollen

## Den kantonalen Fachstellen wird das Recht zur Begehung und Besichtigung der Baustelle im Namen des ASTRA übertragen.

## Die Kontrollen finden in Absprache und mit Begleitung der Umweltbaubegleitung (UBB) in der Regel in Anwesenheit der Verantwortlichen auf der Baustelle (örtliche Bauleitung) statt. Das ASTRA kann von sich aus oder auf Begehren eines Beteiligten an den Baustellenkontrollen teilnehmen.

## Ablauf, Häufigkeit und Inhalt der Kontrollen ergeben sich aus dem Kontrollprogramm im Anhang.

## Der Kanton informiert das ASTRA und die Verantwortlichen der Baustelle (örtliche Bauleitung / Oberbauleitung) in geeigneter Form über die Resultate der Kontrollen. Er bewahrt die Ergebnisse der Kontrollen mindestens bis zur Abnahme des Bauwerkes auf.

## Die kantonalen Fachstellen informieren nach Absprache mit der UBB das ASTRA über die Resultate der Kontrollen.

# Vorgehen bei Beanstandungen

## Vorbehältlich Ziffer 7.4 sind Beanstandungen umgehend dem ASTRA zu melden. Die Fachstellen schlagen gegebenenfalls Massnahmen zu deren Behebung und Behebungsfristen vor.

## Werden bei einer Kontrolle geringfügige Mängel festgestellt, setzt das ASTRA nach eigenem Ermessen den Verantwortlichen der Baustelle eine angemessene Frist zu ihrer Behebung. Es weist die Verantwortlichen der Baustelle an, mündlich oder schriftlich über die Behebung der Mängel zu informieren. Eine Nachkontrolle ist nicht nötig.

## Werden wesentliche oder gravierende Mängel festgestellt, setzt das ASTRA den Verantwortlichen der Baustelle eine angemessene Frist zu ihrer Behebung. Nach Ablauf der Frist führt die kantonale Fachstelle eine Nachkontrolle durch.

## Vorbehalten bleibt die Kompetenz des Kantons Sofortmassnahmen anzuordnen, die nötig sind, um unmittelbar drohende oder bereits eingetretene erhebliche Umweltbelastungen zu verhindern, zu vermindern oder zu beheben.

## Die Fachstellen informieren umgehend das ASTRA, wenn:

1. die Verantwortlichen der Baustelle die Kontrolle verweigern,
2. die Verantwortlichen der Baustelle beanstandete Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist beheben,
3. auf der Baustelle Mängel festgestellt werden, die Sofortmassnahmen oder Strafanzeigen nötig machen.

Das ASTRA ordnet, mit Einbezug des Kantons, die nötigen Massnahmen ohne Verzug an.

# Umwelt-Bauabnahme

## Führt das ASTRA eine Umwelt-Bauabnahme durch, lädt es den Kanton dazu ein.

## Vor der Umweltbauabnahme erstattet der Kanton Bericht über die durchgeführten Kontrollen und allfällige festgestellte Mängel.

# Vergütung

## Das ASTRA erstattet dem Kanton die Leistungen aus der Mitarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung. Die entschädigungsberechtigten Leistungen sind im Anhang aufgeführt.

## Die Entschädigung richtet sich nach erbrachtem Aufwand. Es findet der Tarif von max. 141 CHF (Basis 2018) Anwendung. Gemäss Kontrollprogramm ist mit einem Kontrollaufwand für den Kanton von ... h zu rechnen.

## Es wird ein Kostendach von CHF ………..… vereinbart. Dieses Kostendach darf nur überschritten werden, nachdem das ASTRA der Überschreitung gestützt auf einen begründeten Antrag des Kantons zugestimmt hat. Vorbehalten ist Ziff. 9.6 dieser Vereinbarung.

## Der Kanton ist gestützt auf Art. 18 Abs. 2 Bst. l MWSTG nicht mehrwertsteuerpflichtig (Beiträge für hoheitliche Tätigkeiten).

## Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt ……………….... (z.B. vierteljährlich) gestützt auf eine Abrechnung des Kantons.

## Die kantonalen Fachstellen machen den Aufwand für notwendige Nachkontrollen (nach Ziff. 7.3 dieser Vereinbarung) sowie für die Anordnung von Sofortmassnahmen (nach Ziff. 7.4) direkt bei den Verantwortlichen für die Baustelle geltend. Bezahlen die Verantwortlichen die Gebühr nicht, so kann der Kanton sie beim ASTRA einverlangen. Dieses erlässt allenfalls gegenüber den Verantwortlichen eine Verfügung über die Rückerstattung.

# Auskunftspflicht, Datenschutz und Amtsgeheimnis

## Die kantonalen Fachstellen können die für die Baustellenkontrollen nötigen Daten bei den Verantwortlichen der Baustelle und den auf der Baustelle tätigen Betrieben selbständig erheben. Weigern sich die Betroffenen, die verlangten Auskünfte zu erteilen, informiert der Kanton das ASTRA.

## Die kantonalen Fachstellen dürfen die Daten der kontrollierten Baustelle nur für Kontrollzwecke nach dieser Vereinbarung erheben und bearbeiten. Sie dürfen diese Daten nur mit Zustimmung des ASTRA weitergeben oder veröffentlichen.

# Integritätsklausel

Der Kanton verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

# Streitigkeiten

Beide Parteien bemühen sich, Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gütlich zu erledigen.

# Anpassungen

Anpassungen dieser Vereinbarung sind nur in schriftlicher Form gültig. Dies betrifft insbesondere auch Anpassungen des Kontrollprogramms in Folge von Projektänderungen.

# Inkrafttreten und Kündigungsfrist

## Diese Vereinbarung tritt mit beidseitiger Unterschrift in Kraft. Sie gilt unter der Suspensivbedingung, dass die Plangenehmigungsverfügung für das Projekt „…………………….“ in Rechtskraft erwächst.

## Sie gilt bis zum Abschluss der Kontrolltätigkeiten.

## Sie kann von jeder Partei jederzeit unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist gekündigt werden. In diesem Fall fällt die Zuständigkeit für die im Kontrollprogramm vorgesehenen Kontrollaufgaben an das ASTRA zurück.

# Unterschriften

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort und Datum: |  | Ort und Datum: |
|  |  |  |
|  |  |  |
| Bundesamt für Strassen |  | Kanton ……………… |
|  |  |  |

1. Kontrollprogramm vom …………………